

# ALLGEMEINE EINKAUFSS- UND AUFTRAGSBEDINGUNGEN DER OPHTAPHARM AG

Die Ophtapharm AG (CHE-110.060.866) (die „Ophtapharm AG“) verpflichtet hiermit den im Bestellformular (einschließlich Anhängen, das „Bestellformular“) benannten Lieferanten (den „Lieferanten“) gemäß den im Folgenden dargelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (den „Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen“ und gemeinsam mit dem Bestellformular die „Bestellung“), die Materialien, Versorgungsmaterialien, Artikel oder Ausstattung (die „Produkte“) entsprechend dem Bestellformular zu liefern und/oder die Services (die „Services“) entsprechend dem Bestellformular zu erbringen. Nichts in dieser Bestellung ist so auszulegen, dass die Ophtapharm AG daran gehindert wird, Produkte oder Services selbst oder durch Dritte zu beziehen oder den Lieferanten nicht länger für die Bereitstellung von Produkten und Services zu verwenden.

Sollte es zu einem Konflikt oder einer Unstimmigkeit zwischen einer der Bestimmungen dieser Bestellung und einer der Bestimmungen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Ophtapharm AG und dem Lieferanten („Vereinbarung“) kommen, sind jeweils die Bestimmungen der Vereinbarung maßgeblich. Sollte keine Vereinbarung bestehen, stellt diese Bestellung die gesamten Absprachen der Parteien hinsichtlich dieses Sachgebiets dar. Sollte es zu einem Konflikt oder einer Unstimmigkeit zwischen einer der Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen und einer der Bestimmungen des Bestellformulars kommen, sind jeweils die Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen maßgeblich.

Die Akzeptanz dieser Bestellung durch den Lieferanten erfolgt entweder schriftlich, per E-Mail, Fax oder EDI-System, oder indem der Lieferant zum Beispiel, jedoch nicht ausschließlich, mit der Bereitstellung beginnt oder Zahlungen gemäß dieser Bestellung entgegennimmt. Es gilt jeweils, was zuerst eintritt. Es sei denn in dem Maße, in dem diese ausdrücklich schriftlich durch die Ophtapharm AG akzeptiert wurden, lehnt die Ophtapharm AG hiermit nachdrücklich jegliche anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Lieferant vorschlägt, ab.

## 1. PREIS, RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNG

(a) **Preis.** Der Preis für die Produkte bezieht sich je nach Anwendbarkeit auf das Nettogewicht der Produkte. Zusätzliche Aufschläge jeglicher Art, einschließlich solcher für Verpackung oder Verpackungsmaterialien, sind nicht zulässig, es sei denn diesen Aufschlägen wurde zuvor explizit schriftlich seitens der Ophtapharm AG zugestimmt. Der Preis für Services hat alle Tätigkeiten, die zur Erbringung der Services, wie in dieser Bestellung ausgeführt, nötig sind, abzudecken.

(b) **Rechnungsstellung, Zahlung, Abrechnungstreitigkeiten.** Es sei denn es wurde anders durch die Ophtapharm AG angegeben, hat der Lieferant der Ophtapharm AG die Produkte und Services erst in Rechnung zu stellen, nachdem die Ophtapharm AG die Produkte und Services erhalten hat. Es sei denn es wurde auf dem jeweils gültigen Bestellformular anders durch die Ophtapharm AG angegeben, beträgt das Zahlungsziel fünfundvierzig (45) Tage nachdem die jeweils gültige Rechnung von der Ophtapharm AG erhalten wurde. Ophtapharm AG ist dazu berechtigt, jeden Betrag, den der Lieferant ihr schuldet, mit jedem gegenüber dem Lieferanten fälligen Betrag gegenzurechnen. Ophtapharm AG ist dazu berechtigt, Zahlungen, die in gutem Glauben angefochten werden, zurückzuhalten. Die Parteien haben dann nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, um eine solche Abrechnungstreitigkeit beizulegen. Eine solche Abrechnungstreitigkeit stellt keinen Grund für den Lieferanten dar, seine Leistungserbringung einzustellen. Eine Zahlung, die durch Ophtapharm AG getätigt wird, führt zu keinem Verzicht auf Rechte gemäß dieser Bestellung.

## 2. LIEFERUNG, STORNIERUNG, ÜBERPRÜFUNG, ANNAHME

(a) **Produktlieferung.** Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Produkte entsprechend aller Verpackungsspezifikationen, Versandmethoden und anderer damit zusammenhängender Anforderungen, die in dieser Bestellung aufgeführt werden oder anderweitig schriftlich von Ophtapharm AG an den Lieferanten kommuniziert wurden, verpackt, verladen und versandt werden. Sollten keine Spezifikationen, Methoden oder Anforderungen bestimmt werden, ist der Lieferant dafür verantwortlich, dass die Produkte so verpackt, verladen und versandt werden, dass Schäden oder Verluste während des Versandes vermieden werden. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Fracht und Lieferung bis zu dem im Bestellformular festgelegten Lieferort, ausser es liegt eine schriftliche Zustimmung der Ophtapharm AG zu anderen Vereinbarungen vor. Der Lieferant trägt bis zur finalen Annahme oder Ablehnung durch Ophtapharm AG das volle Risiko für Produktverlust und -schaden.

(b) **Zollabfertigung.** Für Produktlieferungen, die in die Vereinigten Staaten importiert werden, hat der Lieferant Ophtapharm AG unverzüglich eine Handelsrechnung auszustellen, die die gemäß 19 CFR § 141.86 nötigen Informationen enthält. Der Lieferant bleibt allein verantwortlich für die Einhaltung der vertraglichen Pflichten gemäß dieser Bestellung.

(c) **Stornierung.** Die Lieferung der Produkte und/oder Services hat ausnahmslos dem von Ophtapharm AG bestimmten Lieferdatum oder Lieferzeitplan zu entsprechen. Sollte der Lieferant zu einem Zeitpunkt das Lieferdatum oder den Lieferzeitplan nicht einhalten können, hat er Ophtapharm AG darüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Dabei sind der Grund für den Verzug und die voraussichtliche Verzugsdauer anzugeben. Falls seitens Ophtapharm AG gefordert, hat der Lieferant die Produkte in Verzug zu versenden und die zusätzlichen Kosten dafür zu tragen. Ophtapharm AG behält sich das Recht vor, Bestellungen für nicht gelieferte Produkte oder nicht erbrachte Services teilweise oder gänzlich zu stornieren.

(d) **Überprüfung, Annahme von Produkten und Services.** Alle gelieferten Produkte oder erbrachten Services bedürfen der finalen Überprüfung und Annahme durch die Ophtapharm AG. Die Annahme von Produkten und Services erfolgt nachdem die gelieferten Produkte oder erbrachten Services durch die Ophtapharm AG überprüft wurden und festgestellt wurde, dass sie den in dieser Bestellung festgelegten Anforderungen entsprechen. Ophtapharm AG hat diese Überprüfungen innerhalb angemessener Zeit (höchstens neunzig (90) Tage) nach Lieferung der Produkte oder Erbringung der Services durchzuführen. Ophtapharm AG hat dem Lieferanten die Ablehnung eines Produkts aufgrund verborgener Mängel innerhalb von dreißig (30) Tagen nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Sollten die Produkte und Services den Anforderungen nicht entsprechen, hat der Lieferant unverzüglich (und in jedem Fall innerhalb von dreißig (30) Tagen) entsprechend den Wünschen und Anweisungen der Ophtapharm AG: (i) die mangelhaften oder nichtkonformen Produkte oder Services zu reparieren, zu ersetzen oder erneut zu erbringen und/oder (ii) alle Liefertätigkeiten im Zusammenhang mit den Produkten oder Services einstellen und/oder (iii) alle von der Ophtapharm AG (an den Lieferanten oder Dritte) getätigten Zahlungen für die mangelhaften oder nichtkonformen Produkte oder Services oder für andere Produkte oder Services, die auf diese mangelhaften oder nichtkonformen Produkte oder Services angewiesen sind, zurückzuerstatten. Das Vorstehende begründet keinesfalls eine Einschränkung oder einen Ausschluss jeglicher Rechte oder Rechtsmittel, die Ophtapharm AG nach Gesetz und Billigkeit zustehen.

### 3. BUCHPRÜFUNG

Nach angemessener Fristsetzung durch Ophtapharm AG hat der Lieferant Ophtapharm AG oder ihren Vertretern, einschließlich externen Buchprüfern, Zugang zu den Einrichtungen des Lieferanten (und zum Personal des Lieferanten) und zu Daten und Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit den Produkten und/oder Services stehen, zu gewähren. Gleichmaßen hat der Lieferant sicherzustellen, dass seine Auftragnehmer, Subunternehmer und Vertreter (gesamt „Personal“) ebenfalls entsprechend Zugang gewähren. Ophtapharm AG ist dieser Zugang ausschließlich zu gewähren, um (a) die Integrität und Sicherheit der Ophtapharm AG-Daten zu überprüfen, (b) zu überwachen, dass der Lieferant seinen Pflichten gemäß dieser Bestellung nachkommt, und (c) zu ermöglichen, dass Ophtapharm AG alle gültigen Gesetze einhält. Sollte eine solche Buchprüfung ergeben, dass der Lieferant Ophtapharm AG zu viel berechnet hat, hat der Lieferant Ophtapharm AG unverzüglich für diese zu viel berechneten Beträge zu entschädigen. Sollten diese Beträge mehr als fünf Prozent (5%) des ursprünglich rechtmäßig zu berechnendem Betrag ausmachen, hat der Lieferant Ophtapharm AG unverzüglich für alle angemessenen Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Buchprüfung zu entschädigen.

### 4. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Öffentlich nicht zugängliche, vertrauliche oder urheberrechtlich geschützte Informationen der Ophtapharm AG (einschließlich aber nicht begrenzt auf Spezifikationen, Muster, Pläne, Dokumente, Daten, Geschäftstätigkeiten, Kundenlisten, Preise und Finanzinformationen), die dem Lieferanten durch Ophtapharm AG im Zusammenhang mit der Bestellung offengelegt wurden, sind vertraulich und nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Ophtapharm AG zu kopieren oder offenzulegen. Es ist dabei unerheblich, ob solche Informationen verbal oder schriftlich von Ophtapharm AG offengelegt wurden oder elektronisch auf sie zugegriffen wurde. Gleichfalls ist es unerheblich, ob diese Informationen als „vertraulich“ gekennzeichnet waren oder nicht. Auf Anfrage Ophtapharm AGs hat der Lieferant unverzüglich alle Dokumente oder anderen Materialien, die er von Ophtapharm AG erhalten hat, zurückzugeben. Dieser Abschnitt gilt nicht für Informationen, die (a) dem öffentlichen Bereich zuzuordnen sind, (b) dem Lieferanten zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder (c) der Lieferant rechtmäßig auf nicht vertraulicher Basis über einen Dritten bezog. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt uneingeschränkt auch nach Ablauf oder Beendigung des

## 5. ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNGEN, GARANTIE UND ZUSICHERUNGEN

(a) **Genehmigungen und die Einhaltung von Gesetzen.** Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Lizenzen, Bewilligungen, Bevollmächtigungen, Einverständniserklärungen und Genehmigungen vorliegen, damit die Verpflichtungen gemäß dieser Bestellung erfüllt werden können. Der Lieferant hat alle geltenden Gesetze, Regelungen, Bestimmungen und Verfügungen sowie geltenden Richtlinien der Ophtapharm AG, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen, zu befolgen. Der Lieferant hat alle Export- und Importgesetze aller Länder, die in den Vertrieb der Produkte und Services involviert sind, zu befolgen. Der Lieferant übernimmt die alleinige Verantwortung für Produktlieferungen, für die eine behördliche Einfuhrabfertigung nötig ist. Zusätzlich hat der Lieferant den in Aufstellung A aufgeführten *Geschäftsbedingungen zu Bestechungsschutz und Anti-Korruption der Ophtapharm AG für Drittmittel* zu entsprechen.

(b) **Produkte und Services.** Der Lieferant garantiert dafür, dass er über angemessene Infrastruktur (einschliesslich angemessen ausgerüstete Einrichtungen, die groß genug sind) und ausreichend geschultes, qualifiziertes Personal verfügt, um die Produkte zu liefern und/oder die Services bereitzustellen. Der Lieferant erklärt, garantiert und sichert zu, dass seine Leistungen und alle gelieferten Produkte und Services für zwei (2) Jahre nach der Lieferung (oder Erbringung): (i) frei von Entwicklungsfehlern, Bearbeitungsschäden und Materialmängeln sein werden, (ii) den in dieser Bestellung angegebenen Beschreibungen und festgelegten Anforderungen in Art, Menge und Qualität entsprechen werden, (iii) für den Verwendungszweck geeignet sein werden, (iv) sich wie festgelegt verhalten werden, (v) keine Verletzungs- oder Missbrauchsansprüche verursachen werden, (iv) sollte es sich um Softwareprodukte handeln, die zum Lieferzeitpunkt aktuellsten, Dritten zur Verfügung stehenden Versionen sind, und (vii) allen anderen Anforderungen dieser Bestellung entsprechen. Der Lieferant erklärt, garantiert und sichert zu, dass seine Leistungen und alle gelieferten Produkte und Services auf unbefristete Zeit nach der Lieferung an Ophtapharm AG prozess-, lasten- und anspruchsfrei sind.

Ohne die Allgemeingültigkeit der voranstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts zu beeinträchtigen, erklärt, garantiert und sichert der Lieferant zu, dass jede chemische Substanz und/oder Zusammensetzung entsprechend der Definition gemäß dem Swiss Chemicals Act (*Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz*, die in den Produkten oder zu deren Herstellung verwendet werden, ordnungsgemäß und gemäß den Bestimmungen des Swiss Chemicals Act (*Chemikaliengesetzes*) sowie den damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) an die zuständigen Behörden gemeldet wurde. Der Lieferant erklärt, garantiert und sichert darüber hinaus zu, dass alle Farbzusatzstoffe, die unter diese Bestellung fallen, vom Lieferanten hergestellt werden und (sofern Farbzusatzstoffvorschriften eine Zertifizierung voraussetzen) aus Chargen stammen, die entsprechend den jeweils geltenden Gesetzen oder Vorschriften zertifiziert wurden.

(c) **Kein Berufsverbot.** Der Lieferant erklärt, garantiert und sichert zu, dass (i) dem Lieferanten kein Berufsverbot durch eine Regierungsbehörde erteilt wurde, (ii) der Lieferant keinem Berufsverbot durch eine Regierungsbehörde unterliegt oder (iii) der Lieferant keinesfalls im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gemäß dieser Bestellung Personen oder Einrichtungen einsetzen wird, denen schon einmal ein Berufsverbot erteilt wurde oder die sich in einem Berufsverbotsverfahren mit einer Regierungsorganisation befinden. Sollte der Lieferant erfahren, dass einer Person oder Einrichtung, die in seinem Namen Leistungen gemäß dieser Bestellung erbringt, ein Berufsverbot erteilt wurde, oder sich in einem Berufsverbotsverfahren befindet, hat der Lieferant Ophtapharm AG darüber unverzüglich zu informieren und der Person oder Einrichtung verbieten, Leistungen gemäß dieser Bestellung zu erbringen.

(d) **Verletzung der Geschäftsbedingungen zu Bestechungsschutz und Anti-Korruption.** Der Lieferant hat bisher keine und wird auch in Zukunft keine direkten oder indirekten Zahlungen oder Wertgegenstände anbieten oder dieses Vorgehen genehmigen, um Regierungsbeamte oder andere Personen mit dem Ziel zu beeinflussen, unsachgemäß Geschäfte für Ophtapharm AG zu gewinnen oder aufrechtzuerhalten oder einen unsachgemäßen geschäftlichen Vorteil zu erzielen. Umgekehrt hat der Lieferant auch keine solchen Zahlungen von anderen Personen oder Einrichtungen angenommen und wird dies auch in Zukunft nicht tun.

(e) **Genehmigung.** Die Ausführung, Lieferung und Erfüllung dieser Bestellung ist ordnungsgemäß durch den Lieferanten, seine Führungskräfte und Geschäftsführer genehmigt. Die Bestellung stellt eine gültige und verbindliche Verpflichtung des Lieferanten dar.

## 6. **ENTSCHÄDIGUNG**

Im vollsten nach geltendem Recht zulässigen Umfang hat der Lieferant die Ophtapharm AG und ihre Vertreter (gesamt die „Entschädigungsberechtigten“) gegenüber jeglichen Verlusten, Verletzungen, Todesfällen, Schäden, Haftungen, Ansprüchen, Mängeln, Klagen, Urteilen, Zinsen, Schiedssprüchen, Strafen, Bußgeldern, Kosten oder Aufwendungen, einschließlich angemessener Anwaltskosten und Honorare sowie der Kosten für die Durchsetzung eines Rechts auf Entschädigung gemäß dieser Bestellung und der Kosten für die Geltendmachung von Versicherungsansprüchen (gesamt der „Verluste“), die im Zusammenhang mit (i) Produkten oder Services, die den vereinbarten Spezifikationen nicht entsprechen, und/oder (ii) der Fahrlässigkeit oder dem vorsätzlichen Fehlverhalten des Lieferanten oder dessen Verletzung der Bedingungen entstehen, zu verteidigen, entschädigen und schadlos zu halten.

Der Lieferant hat den Entschädigungsberechtigten stetig und vollständig über den Status solcher Prozesse, Verhandlungen oder Vergleiche bezüglich einer Klage, einer Anforderung oder eines Verfahrens zu informieren. Die entschädigte Partei ist dazu berechtigt, an solchen Prozessen, Verhandlungen und Vergleichen mit eigens ausgewähltem Rechtsbeistand und auf eigene Kosten teilzunehmen. Der Lieferant darf einer Forderung nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Entschädigungsberechtigten nachkommen.

## 7. **VERSICHERUNG**

Während der Laufzeit der Bestellung und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren danach hat der Lieferant auf eigene Kosten einen vollständigen Versicherungsschutz in Höhe eines Betrags aufrechtzuerhalten, der sowohl den Lieferanten als auch Ophtapharm AG vor jeglichen Forderungen schützt, die in Folge der Leistungen des Lieferanten gemäß dieser Bestellung entstehen könnten. Eine solche Versicherung hat unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, Folgendes abzudecken: allgemeine Betriebshaftpflicht (einschließlich Produkthaftpflicht), Arbeitsunfall-, Automobil- und Lastwagenhaftpflicht. Auf Wunsch der Ophtapharm AG hat der Lieferant Ophtapharm AG einen Versicherungsnachweis für den in dieser Bestellung festgelegten Versicherungsschutz vorzulegen. Die Akzeptanz eines solche Nachweises durch Ophtapharm AG bedeutet nicht automatisch, dass Ophtapharm AG den Versicherungsschutz für angemessen befindet.

## 8. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

Ungeachtet der Art der Klage (z.B. Vertrag, unerlaubtes Handeln oder sonstige) sind weder die Ophtapharm AG noch ihre verbundenen Unternehmen haftbar für indirekte, spezielle, Sanktions- oder Folgeschäden oder vorhersehbare oder unvorhersehbare Verluste basierend auf Ansprüchen des Lieferanten oder einer anderen Partei, die aufgrund einer Garantieverletzung oder eines Bruchs der implizierten oder ausdrücklichen Garantie, eines Vertragsbruchs, einer Falschdarstellung, einer fahrlässigen Handlung, einer Gefährdungshaftung, eines Rechtsmittels, das seinen vornehmlichen Zweck verfehlt, oder anderweitig entstehen. Ungeachtet der Art der Klage (z.B. Vertrag, unerlaubtes Handeln oder sonstige) übernehmen die Ophtapharm AG Inc. und ihre verbundenen Unternehmen keinerlei Haftung für jegliche Schäden oder Verluste, die in Summe einen Betrag in Höhe der durch die Ophtapharm AG gezahlten und fälligen Gebühren für Produkte und Services, die solche Schäden und Verluste für jede einzelne Verletzung oder Reihe von zusammenhängenden Verletzungen hervorriefen, übersteigen. Dieser Abschnitt gilt nicht oder nur in dem Maße nicht, in dem das jeweils gültige Recht explizit eine Haftung trotz des vorstehenden Haftungsausschlusses und der vorstehenden Haftungsbegrenzung vorschreibt.

## 9. **LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG**

(a) **Laufzeit.** Die Laufzeit dieser Bestellung beginnt mit der Akzeptanz dieser Bestellung durch den Lieferanten und dauert bis über die Akzeptanz der Services und Produkte durch Ophtapharm AG, wie weiter in dieser Bestellung festgelegt und vorbehaltlich verborgener Mängel, hinweg an.

(b) **Kündigung.** Die Ophtapharm AG behält sich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Frist von nicht weniger als 90 Tagen vor dem angegebenen Lieferdatum, Bestellungen zu stornieren, die Menge zu reduzieren und/oder

Lieferdaten zu ändern, ohne dass dafür Strafen, Gebühren, Aufwendungen oder sonstige Verbindlichkeiten für die Ophtapharm AG anfallen.

## 10. GEISTIGES EIGENTUM

Für alle Arbeitserzeugnisse und -ergebnisse, die gemäß dieser Bestellung durch die Erbringung von Services entstehen (im Folgenden als „Erzeugnisse“ bezeichnet), übertragen der Lieferant und das Personal des Lieferanten hiermit, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, alle Eigentumsrechte sowie alle Rechte an Eigentums- und Nutzungsansprüchen, einschließlich aller Patente, Urheberrechte und Handelsmarken, Geschäftsgeheimnissen und anderen geistigen Eigentums („Rechten an geistigem Eigentum“), an und für solche Arbeitserzeugnisse und -ergebnisse an die Ophtapharm AG. Der Lieferant hat die Ophtapharm AG unverzüglich über ihm bekannte Erzeugnisse zu informieren. Ophtapharm AG ist der alleinige Eigentümer solcher Erzeugnisse und erhält und besitzt alleinig das Recht an damit zusammenhängendem geistigem Eigentum. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gelten die Eigentumsrechte der Ophtapharm AG nicht für folgende Elemente (gesamt das „Lieferanteneigentum“): (i) jegliche Methodologien, Analysemethoden, Ideen, Konzepte, Fachkenntnisse, Modelle, Tools, Techniken, Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungswerte oder anderen Materialien, Eigentümer oder Lizenzen, die sich vor Beginn der Services im Besitz des Lieferanten befanden; (ii) jegliche Optimierungen oder anderweitigen Anpassungen eines der vorstehenden Elemente, die der Lieferant während der Erbringung der Services, jedoch ohne die Verwendung von vertraulichen Informationen oder geistigem Eigentum der Ophtapharm AG durchführt, oder (iii) alle Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit den in den vorstehenden Bestimmungen (i) und (ii) beschriebenen Elementen. Alle Rechte, Eigentums- und Nutzungsansprüche auf das und am Lieferanteneigentum sind und bleiben im Besitz des Lieferanten, und der Lieferant hat bezüglich des Lieferanteneigentums keinerlei Einschränkungen zu erleiden. Sofern jedoch Lieferanteneigentum in einem der Erzeugnisse integriert oder verkörpert wird, gewährt der Lieferant der Ophtapharm AG und ihren verbundenen Unternehmen hiermit ein dauerhaftes, unwiderrufliches, weltweites, gebührenfreies und nicht-exklusives Nutzungsrecht, einschließlich des Rechtes der Vergabe von Unterlizenzen, um (a) solches Lieferanteneigentum ausschließlich als Bestandteil solcher Erzeugnisse oder im Zusammenhang mit solchen Erzeugnissen oder abgeleiteten Arbeiten auf Grundlage solcher Erzeugnisse zu verwenden und

(b) solches Lieferanteneigentum ausschließlich insoweit anzupassen, als diese Anpassungen im Zuge der Schaffung abgeleiteter Arbeiten auf Grundlage solcher Erzeugnisse nötig sind.

## 11. ALLGEMEINES

(a) **Verwendung der Ophtapharm AG-Handelsmarke / des Ophtapharm AG-Namens, Werbung.** Unter Vorbehalt des anwendbaren Rechts hat der Lieferant ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Ophtapharm AG bezüglich dieser Bestellung oder der Bedingungen dieser keine Pressemitteilung oder andere Werbematerialien oder Präsentationen zu veröffentlichen. Der Lieferant hat ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Ophtapharm AG keine Namen, Handelsnamen, Servicemarken, Handelsmarken, Handelsaufmachungen oder Logos der Ophtapharm AG zu verwenden oder zu veröffentlichen oder Ophtapharm AG als einen seiner Kunden zu identifizieren.

(b) **Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Alle Angelegenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit dieser Bestellung ergeben, sind gemäß Schweizer Recht, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen, auszulegen und zu interpretieren. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die zuständigen Gerichte der Stadt Zürich 1, Schweiz. Es kann dagegen gegebenenfalls Einspruch eingelegt werden.

(c) **Beziehung der Parteien.** Der Lieferant ist nicht als Partner, Teilhaber, Bevollmächtigter, Angestellter oder Vertreter der Ophtapharm AG anzusehen. Der Lieferant bleibt in jeglicher Hinsicht ein unabhängiger Auftragnehmer. Die Angestellten der beiden Parteien sind keinesfalls als „Leiharbeiter“ der jeweils anderen Partei anzusehen.

(d) **Abtretung und Unterverträge.** Es ist dem Lieferanten untersagt, diese Bestellung oder jegliche Rechte und Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, ohne vorherige schriftliche Zustimmung Ophtapharm AGs abzutreten oder unterzuvergeben. Der Lieferant darf keine seiner Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten gemäß dieser Bestellung an Dritte delegieren oder untervergeben, ohne dass Ophtapharm AG dem vorher schriftlich zustimmt. Die Delegation der Verantwortlichkeiten befreit den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen gemäß dieser Bestellung.

(e) **Höhere Gewalt.** Keine der Parteien haftet für eine Nichterfüllung oder einen Verzug in der Leistungserbringung,

sollte sich diese Nichterfüllung oder dieser Verzug aufgrund von Ursachen ereignen, die sich außerhalb der Kontrolle derjenigen Partei befinden. Dazu gehören unter anderem Ereignisse höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Fluten, schwere Stürme, Epidemien, Pandemien, Erdbeben, Unruhen, Aussperrungen, Ausschreitungen, Beschlüsse eines Gerichts oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde, Embargos, Regierungshandlungen, Kriege (erklärt oder nicht), terroristische Handlungen oder ähnliche Ursachen („Ereignisse höherer Gewalt“). Um Missverständnissen vorzubeugen, sei erwähnt, dass Preisanstiege für Rohmaterialien und deren Nichtverfügbarkeit keine Ereignisse höherer Gewalt darstellen. Sollte ein Ereignis höherer Gewalt eintreten, hat die Partei, deren Leistungserbringung daraufhin verhindert oder verzögert wird, die andere Partei unverzüglich zu informieren. Die betroffene Partei kann daraufhin (a) die Leistungserfüllung aussetzen und den Zeitraum für die Erfüllung verlängern oder (b) den unerfüllten Teil dieser Bestellung teilweise oder gänzlich stornieren.

(f) **Salvatorische Klausel.** Sollte ein zuständiges Gericht eine der Bestimmungen dieser Bestellung teilweise oder gänzlich für rechtskräftig nicht durchsetzbar erachten, ist diese nicht durchsetzbare Bestimmung entsprechend teilweise oder gänzlich zu streichen. Die Gültigkeit der restlichen Bestellung bleibt davon unberührt. In einem solchen Fall haben die Parteien gemeinsam nach Treu und Glauben zu versuchen, eine solche nicht durchsetzbare Bestimmung dieser Bestellung mit einer durchsetzbaren Bestimmung zu ersetzen, die der Aussage der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

(g) **Verzichtserklärung, teilweise Ungültigkeit.** Sollte Ophtapharm AG einmal nicht auf die strenge Erfüllung einer Bestimmung dieser Bestellung durch den Lieferanten bestehen, ist dies nicht als ein dauerhafter Verzicht auf diese Leistungserbringung oder als Verzicht auf eine andere Bestimmung dieser Bestellung oder einer anderen Vereinbarung auszulegen. Sollte eine der Bestimmungen dieser Bestellung von einer für diese Bestellung zuständigen Regierungsbehörde für illegal oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so bleibt die Gültigkeit der restlichen Bestellung davon unberührt.

(h) **Überschriften.** Überschriften in dieser Bestellung dienen ausschließlich einer leichteren Orientierung und Bezugnahme. Sie bilden keinen Bestandteil dieser Bestellung und haben keinerlei Einfluss auf deren Aussage.

[Ende der Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen]

## AUFSTELLUNG A

### Geschäftsbedingungen zu Bestechungsschutz und Anti-Korruption der Ophtapharm AG Inc. für Drittmittler

Diese Anlage ist ein Anhang und hiermit Bestandteil der Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen. Sofern die Bedingungen dieser Anlage den Bedingungen der Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen widersprechen, sind die Bedingungen dieser Anlage maßgeblich.

DER LIEFERANT akzeptiert diese *Geschäftsbedingungen zu Bestechungsschutz und Anti-Korruption der Ophtapharm AG für Drittmittler* und stimmt zu, diese vollständig einzuhalten.

1. Einhaltung des Bestechungsschutzes. DER LIEFERANT hat alle geltenden Gesetze und Verordnungen bezüglich Bestechungsschutz und Anti-Korruption einzuhalten. Dies umfasst unter anderem (falls anwendbar) das US Foreign Corrupt Practices Act (US-Korruptionsschutzgesetz) und das UK Bribery Act (UK-Bestechungsgesetz) aus dem Jahre 2010 (gemeinsam die „**Bestechungsschutzgesetze**“).
2. Vertreter. DER LIEFERANT hat sicherzustellen, dass alle seine Subunternehmer (falls zutreffend), Anteilseigner (falls zutreffend), Führungskräfte, Geschäftsführer, Berater, Vertreter und andere Personen und Einrichtungen, die in seinem Namen im Zusammenhang mit den Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen agieren (gemeinsam die „**Vertreter**“), dies unter Einhaltung der Bedingungen dieser Anlage (den „**Bestechungsschutzbedingungen**“) tun. DER LIEFERANT trägt die Verantwortung dafür, dass Vertreter die Bestechungsschutzbedingungen einhalten und erfüllen. Er ist gegenüber der OPHTAPHARM AG direkt für Verletzungen der Bestechungsschutzbedingungen durch die Vertreter haftbar.
3. Unangemessenes Verhalten. DER LIEFERANT hat im Zusammenhang mit den Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen oder anderen Geschäftsvorgängen der OPHTAPHARM AG keinerlei Zahlungen zu tätigen, Geschenke, Angebote oder Versprechungen zu machen oder die Übergabe von Geldbeträgen, Wertgegenständen oder irgendwelchen anderen unangemessenen Anreizen oder ungerechtfertigten Vorteilen für folgende Personengruppen freizugeben:
  - i. Regierungsbeamte oder nahe Familienangehörige von Regierungsbeamten,
  - ii. Personen oder Einrichtungen oder
  - iii. andere Personen oder Einrichtungen, wobei anzunehmen ist, dass die Zahlung oder der Wertgegenstand teilweise oder gänzlich einem Regierungsbeamten oder einer anderen Person oder Einrichtung direkt oder indirekt angeboten oder versprochen wird,

um:

- i. eine Handlung oder Entscheidung dieses Regierungsbeamten oder einer solchen Person oder Einrichtung in dessen/deren amtlicher Funktion zu beeinflussen, einschließlich der Entscheidung, eine Handlung im Ermessensspielraum der Person oder unter Verletzung seiner/ihrer rechtmäßigen Pflichten oder der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben auszuführen oder zu unterlassen;
- ii. einen solchen Regierungsbeamten oder solche Person oder Einrichtung dazu zu veranlassen, sein/ihr Einflussvermögen oder seine/ihre Position innerhalb der Regierungsbehörde oder eine andere Person oder Einheit dazu zu nutzen, eine Handlung oder Entscheidung zu beeinflussen;

um für OPHTAPHARM AG oder DEN LIEFERANTEN Geschäfte zu gewinnen oder aufrechtzuerhalten, ihnen Geschäfte zuzuspielen oder einen ungerechtfertigten Vorteil für sie zu erzielen.

DER LIEFERANT hat darüber hinaus keine Bestechungsgelder, ungerechtfertigten Vorteile oder ähnliche unangemessenen Anreize für sich selbst oder für Dritte unter der Maßgabe zu erbitten, einzufordern oder zu akzeptieren, dass er oder ein solcher Dritter eine Handlung im Zusammenhang mit seinen offiziellen Pflichten ausführt oder unterlässt, welche im Konflikt zu seinen Pflichten stehen oder seiner Geheimhaltung bedürfen.

4. Richtlinien und Verfahren. DER LIEFERANT hat während der Laufzeit der Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen angemessene Richtlinien, Verfahren und Kontrollmechanismen einzuführen und zu pflegen, um die Einhaltung dieser Bestechungsschutzbedingungen sicherzustellen. Dazu gehören mindestens Richtlinien und Verfahren zur Vermeidung von Bestechung, Buchführung über finanzielle Transaktionen, Sorgfalt im Umgang mit Dritten und entsprechende Personalschulungen. DER LIEFERANT hat solche Richtlinien und Verfahren gegebenenfalls durchzusetzen.
5. Schulung. DER LIEFERANT hat, sofern OPHTAPHARM AG dies wünscht, an Schulungen zur Einhaltung des Bestechungsschutzes teilzunehmen. OPHTAPHARM AG hat das Recht, solche Schulungen DES LIEFERANTEN selbst anzubieten oder einen Drittanbieter damit zu beauftragen.
6. Bescheinigung. OPHTAPHARM AG hat das Recht, von Zeit zu Zeit, jedoch nicht öfter als einmal jährlich, eine Bescheinigung die der hier im ANHANG 1 beigefügten Bescheinigung im Wesentlichen in der Form gleicht, vom LIEFERANTEN zu verlangen. Die Bescheinigung ist von einem bevollmächtigten Vertreter DES LIEFERANTEN zu unterzeichnen und bestätigt, dass DER LIEFERANT und alle seine Vertreter alle Bestechungsschutzbedingungen einhalten.
7. Buchprüfung. DER LIEFERANT hat Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die in angemessen detaillierter Weise alle Aufwendungen aufführen, die ihm in Verbindung mit den Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen anfallen. OPHTAPHARM AG kann gegebenenfalls angemessene Schritte einleiten, um die Einhaltung der Bestechungsschutzbedingungen durch DEN LIEFERANTEN zu überprüfen. OPHTAPHARM AG hat höchstens einmal jährlich das Recht, auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen eine Buchprüfung aller Bücher und Aufzeichnungen DES LIEFERANTEN, die im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestechungsschutzbedingungen stehen, durchzuführen oder von einer Drittpartei durchführen zu lassen. Solche Unterlagen beinhalten unter anderem: (i) Unterlagen in Bezug auf die Services gemäß den Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen, (ii) Rechnungen und Kostenerstattungsanträge und (iii) Zahlungen oder Leistungen, die DER LIEFERANT von Drittparteien im Zuge der Erbringung von Services gemäß diesen Geschäftsbedingungen erhält.
8. Verstoß. DER LIEFERANT hat OPHTAPHARM AG unverzüglich über Entwicklungen zu informieren, die dazu führen, dass die in dieser Anlage gemachten Erklärungen nicht länger vollständig oder zutreffend sind. DER LIEFERANT hat OPHTAPHARM AG unverzüglich über Anfragen oder Forderungen im Hinblick auf unrechtmäßige oder verdächtige Zahlungen oder andersartige Vorteile zu informieren, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gemäß den Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen an DEN LIEFERANTEN herangetragen werden. Sollten OPHTAPHARM AG zu irgendeinem Zeitpunkt glaubhafte Beweise dafür vorliegen, dass DER LIEFERANT oder einer seiner Vertreter gegen die Bestechungsschutzbedingungen verstoßen hat, so hat OPHTAPHARM AG das Recht, alle fälligen Zahlungen gemäß den Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen auszusetzen, so lange den glaubhaften Beweisen nachgegangen wird. Sollte OPHTAPHARM AG DEN LIEFERANTEN in gutem Glauben darum bitten, hat DER LIEFERANT mit den Untersuchungen der OPHTAPHARM AG zu kooperieren, um zu ergründen, ob eine solcher Verstoß vorliegt. Sollte OPHTAPHARM AG begründet und in gutem Glauben feststellen, dass ein solcher Verstoß vorliegt, hat sie das Recht, die Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen unverzüglich zu kündigen. Es werden demnach keinerlei Zahlungen fällig, mit Ausnahme der Zahlungen für rechtmäßig und ordnungsgemäß gemäß den Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen erbrachte Services.
9. Entschädigung. DER LIEFERANT hat OPHTAPHARM AG und ihre Führungskräfte und Geschäftsführer, Angestellten, Bevollmächtigte, verbundenen Unternehmen und berechtigten Zessionare (gesamt die „**zu entschädigende Partei**“) für jegliche Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten, Ausfälle, Forderungen, Klagen, Urteile, Regulierungen, Zinsen, Schiedssprüche, Strafen, Bußgelder, Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Anwaltskosten, die der zu entschädigenden Partei entstehen, zu entschädigen, sofern diese aufgrund eines Verstoßes gegen die Bestechungsschutzbedingungen durch DEN LIEFERANTEN oder einen seiner Vertreter entstehen.
10. Definitionen. In diesen Geschäftsbedingungen zu Bestechungsschutz und Anti-Korruption der Ophtapharm AG Inc. für Drittmittler gelten folgende Definitionen:
  - a. „**Ein naher Familienangehöriger**“ meint (i) den Ehepartner/die Ehepartnerin einer Person, (ii) die (angeheirateten) Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder, Neffen, Nichten, Tanten, Onkels und Cousins und Cousinen ersten Grades einer Person, (iii) die Ehepartner/innen einer der Personen in den Unterkategorien (i) und (ii); und (iv) alle, die mit der Personen einen gemeinsamen Haushalt teilen.

- b. „**Eine Regierungseinrichtung**“ meint (i) eine nationale, bundesstaatliche, staatliche oder lokale Regierungs- oder Justizbehörde (einschließlich jeweils aller Behörden, Abteilungen oder Unterabteilungen dieser Regierung), und alle Regierungseinrichtungen oder -abteilungen, (ii) eine politische Partei, (iii) ein Geschäftsunternehmen, das von einer der in den Unterkategorien (i) und (ii) aufgelisteten Einrichtungen gesteuert wird oder sich im Besitz dieser befindet (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, offiziell ernannte Sachverständige, Übersetzer oder Dolmetscher sowie Schiedsmänner), oder (iv) eine internationale Organisation, wie die Vereinten Nationen oder die Weltbank.
- c. „**Ein Regierungsbeamter**“ meint (i) einen Leiter, Beamten, Angestellten, Bevollmächtigten oder Vertreter (einschließlich gewählter, nominiertes oder ernannter Leiter, Beamten, Angestellten, Bevollmächtigten oder Vertreter) einer Regierungseinrichtung, oder jemanden, der auf andere Weise in amtlicher Funktion im Namen einer Regierungsbehörde handelt, (ii) eine politische Partei, Parteifunktionäre oder Angestellte einer politischen Partei, (iii) einen Kandidaten für ein öffentliches oder politisches Amt, (iv) ein Mitglied einer Königs- oder Herrscherfamilie, oder (v) einen Bevollmächtigten oder Vertreter einer der in den Unterkategorien (i) bis (iv) aufgelisteten Personen.

## **AUFSTELLUNG A – ANHANG 1**

### **BESCHEINIGUNG DER EINHALTUNG DES BESTECHUNGSSCHUTZES**

Gemäß der Aufstellung A der Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen zwischen der **Ophtapharm AG** wird hiermit bestätigt:

---

am

durch die unterzeichnende Person

1. dass DER LIEFERANT die Anforderungen und Verbote der gültigen Bestechungsschutzgesetze sowie der *Geschäftsbedingungen zu Bestechungsschutz und Anti-Korruption der Ophtapharm AG Inc. für Drittmittler* (Aufstellung A) kennt und versteht.
2. DER LIEFERANT und seine Vertreter die Bestechungsschutzgesetze und die Bestechungsschutzbedingungen der *Geschäftsbedingungen zu Bestechungsschutz und Anti-Korruption der Ophtapharm AG Inc. für Drittmittler* (Aufstellung A) vollständig einhalten.
3. Gebührender Untersuchung der Vertreter zufolge ist weder DER LIEFERANT noch sind seine Vertreter (a) Regierungsbeamte oder (b) haben eine persönliche, geschäftliche oder andersartige Beziehung oder Verbindung zu einem Regierungsbeamten oder nahen Familienangehörigen eines Regierungsbeamten, der eventuell für Geschäftstätigkeiten der OPHTAPHARM AG oder ihrer Drittmittler verantwortlich ist oder diese überwacht. Ausgenommen sind solche Beziehungen oder Verbindungen, die der OPHTAPHARM AG zuvor schriftlich offengelegt wurden.
4. DER LIEFERANT versteht und stimmt zu, dass eine falsche Bescheinigung Grund für OPHTAPHARM AG bietet, die Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen sowie jegliche anderen Geschäftsbeziehungen und geschäftlichen Vereinbarungen unverzüglich zu kündigen. DER LIEFERANT hat die OPHTAPHARM AG unverzüglich davon zu unterrichten, (a) sollten sich Entwicklungen ereignen, die die hierin bescheinigten Aussagen unvollständig oder fehlerhaft werden lassen, oder (b) sollte er davon erfahren, darüber informiert werden oder vermuten, dass ein Verstoß gegen die Bestechungsschutzbedingungen und/oder Bestechungsschutzgesetze vorliegt, der entweder die Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen oder die OPHTAPHARM AG betrifft.

ZU URKUND DESSEN hat die unterzeichnende Person diese Bescheinigung der Einhaltung des Bestechungsschutzes im Namen des Drittmittlers \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_, 2023.

\_\_\_\_\_

Von:

Name:

Titel:

